

Stellungnahme zum Entwurf des Postmarktgesetzes (PMG)

Analyse und Forderungen

Wien, 29. April 2009

Am 20. Februar 2008 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Postdienste erlassen („Dritte Richtlinie“). Österreich muss die Dritte Richtlinie spätestens bis zum 1. Jänner 2011 umsetzen und seinen Postmarkt vollständig liberalisieren sowie sämtliche Wettbewerbshemmnisse beseitigen.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) am 20. April 2009 einen Gesetzesentwurf für ein Postmarktgesetz samt Erläuterungen veröffentlicht („Gesetzesentwurf“) und in eine vierwöchige Begutachtung geschickt. Nach den Plänen des bmvit soll das neue Postmarktgesetz noch vor diesem Sommer im Parlament beschlossen werden. Dies obwohl weite Teile des Gesetzes erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten sollen.

Die Initiative ZukunftPostmarkt („Initiative“) wurde ins Leben gerufen, nachdem seitens des bmvit bisher weder die alternativen Anbieter von Postdiensten noch die maßgeblichen Versendergruppen noch sonstige von der Marktöffnung betroffene Marktteilnehmer mit Ausnahme der Österreichischen Post AG („Post AG“) in den Gesetzgebungsprozess eingebunden worden waren. Angesichts der Handschrift, die dieser Gesetzesentwurf trägt, und des überstürzten Zeitplanes, war dieser Schritt dringend notwendig.

Aus Sicht der Initiative ist der Gesetzesentwurf eine klare Absage an Markt und Wettbewerb. Selbst die Regelungen, die eine Versorgung der Bevölkerung mit einem Mindestangebot an Postdiensten („Universaldienst“) sicherstellen sollen, halten einer kritischen Prüfung nicht stand. Denn in Wahrheit wird durch den Gesetzesentwurf sogar der Umfang des Universaldienstes stark eingeschränkt. Insgesamt geht der Gesetzesentwurf an der vorgegebenen Zielsetzung, einen europäischen Binnenmarkt für Postdienste zu realisieren, völlig vorbei und vergibt jede Chance auf mehr Wettbewerb, kostengünstigere Angebote und höhere Qualität von Postdienstleistungen in Österreich.

Zudem ist der Gesetzesentwurf nach Meinung der Initiative in verschiedener Hinsicht rechts-, richtlinien- und verfassungswidrig und prolongiert dadurch die in Österreich schon bisher wettbewerbshemmenden Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse.

- Der Zugang zur Hausbriefachanlage bleibt allen Unternehmen mit Ausnahme der Post AG bis 2014 verwehrt – damit wird die Marktöffnung richtlinienwidrig faktisch um drei Jahre verzögert. Außerdem wird der Zugang zu den Landabgabekästen und Filialpostfächern, der für einen gleichen Anbieterwettbewerb genau so essenziell ist, im Gesetzesentwurf überhaupt nicht behandelt.
- Trotz der formalen Öffnung des bisher für die Post AG reservierten Bereichs (Zustellung von Briefsendungen bis 50 Gramm) führt der Gesetzesentwurf durch mehrere, gesetzlich vorgegebene Markteintrittsbarrieren zu einem Fortbestehen des faktischen Monopols der Post AG in wesentlichen Teilen des Marktes (insbes. Brief, adressierte Werbung, Printmedienzustellung).
- So wird die bestehende marktbeherrschende Stellung der Post AG durch das vorgeschlagene Gesetz sogar noch verstärkt: Weite Teile des bisherigen Universaldienstes werden der Kontrolle durch die Postregulierungsbehörde entzogen.
- Geht es nach dem bmvit, so erhält die Regulierungsbehörde keine adäquaten Kompetenzen, sodass es eine wirksame Wettbewerbsregulierung für den Postsektor auch in Zukunft nicht geben würde. Ebenso wenig sieht der Gesetzesentwurf Regelungen für eine effektive Netzzugangs- und Entgeltregulierung der Post AG vor.

- Der in der Dritten Postrichtlinie vorgesehene, flächendeckende Universaldienst wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht sichergestellt. Die Versorgung des ländlichen Raums mit so zentralen Postsendungen wie Rechnungen von Energieversorgern, Kontoauszügen etc. ist nicht gewährleistet. Stattdessen sieht der Gesetzesentwurf teils unsachliche Vorgaben an die vom Universaldienstbetreiber aufrecht zu erhaltenden Infrastruktureinrichtungen (Post-Geschäftsstellen, Postbriefkästen, etc.) vor.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, die europarechtlich gebotene Verpflichtung zur Voll liberalisierung der Postmärkte und zur Beseitigung der bestehenden Wettbewerbshindernisse wahrzunehmen, um so die Voraussetzungen zu schaffen, durch Wettbewerb im bisherigen Monopolbereich allen Nutzern, Privatpersonen ebenso wie Unternehmen, Versorgungssicherheit, innovative und kostengünstigere Angebote und eine höhere Qualität der erbrachten Dienste zu bringen.

Im Detail verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

Gleichberechtigter Zugang zu Hausbrieffachanlagen und Landabgabekästen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Umrüstung der Hausbrieffachanlagen erst bis Ende 2013 durch die Post AG erfolgt. Die bis 31.12.2013 neu konzessionierten Unternehmen und die Post AG sollen die Kosten der Umrüstung demnach zu gleichen Teilen (d.h. unabhängig von ihren Marktanteilen!) tragen. Eine Übergangslösung ist nicht normiert. Der Zugang zu den Landabgabekästen und Filialpostfächern wird übergangen.

Der gleichberechtigte Zugang sollte nach geltendem Recht bereits heute gewährleistet sein, eine nochmalige Verzögerung eines postrechtlich definierten Anspruches auf gleichberechtigten Zugang ist völlig inakzeptabel.

Die Regelung über die Kostentragung unabhängig von Marktanteilen als Postkonzessionsvoraussetzung im Gesetzesentwurf (§ 34) ist richtlinien- und verfassungswidrig (gleichheitswidrig) und bedeutet im Ergebnis eine Verschiebung der Voll liberalisierung bis 31.12.2013. Das seit Jahren bestehende erhebliche Wettbewerbshemmnis im Bereich der „letzten Meile“ besteht fort. Durch die unverhältnismäßige Überwälzung der Kosten auf die Wettbewerber der Post AG wird eine gravierende Markteintrittsbarriere errichtet.

Rechenbeispiel:

Post AG: Umsatz 400 Mio. EUR (im konzessionierten Bereich)

Alternativer: Umsatz 1 Mio. EUR

Umrüstkosten Wien: 20 Mio. EUR

Verteilung Umrüstkosten: Post AG 50%, Alternativer 50%

Kostenbelastung Alternativer: 10 Mio. EUR (bei 1 Mio. Jahresumsatz!)

Wir fordern:

- Die Hausbrieffachanlagen und Landabgabekästen müssen allerspätestens ab 31.12.2010 für alle Postdienstleister zugänglich sein.
- Im Falle der Umrüstungslösung muss für die Übergangszeit bis zum Abschluss der Umrüstung der Zugang für alle Postdienstleister sichergestellt werden („Schlüssellösung“: Zurverfügungstellung des Schlüssels gegen angemessenes Entgelt unter Kontrolle der Postregulierungsbehörde).
- Die Kostentragung für eine allfällige Umrüstungslösung hat jedenfalls nach Marktanteilen und nicht nach „Köpfen“ zu erfolgen.

Universaldienst

Umfang des Universaldienstes

Der Universaldienst soll eine flächendeckende und erschwingliche Grundversorgung mit Postdienstleistungen ermöglichen, und zwar durch den ausreichenden Zugang der Versender zum Postnetz (über Postbriefkästen, Filialen und andere Zugangspunkte) und durch die Zustellung der Postsendungen an alle Empfänger zumindest an den Werktagen (Mo.-Fr.).

Der Gesetzesentwurf definiert den Universaldienst jedoch nicht richtlinienkonform, insofern die flächendeckende Zustellung von Postsendungen zu gewährleisten ist. So wäre zufolge des Gesetzesentwurfes in Österreich nicht länger sichergestellt, dass der ländliche Raum mit Kontoauszügen, Rechnungen etc versorgt wird. Denn mehr als zwei Drittel aller Briefsendungen, ca. 90% der Pakete und 85% der adressierten Werbung, die derzeit dem Universaldienst unterliegen, wären nach dem Gesetzesentwurf ab 2011 vom Universaldienst ausgenommen.

Für alle diese Sendungen wäre der Universaldienstbetreiber demnach nicht mehr gesetzlich verpflichtet, diese auch zu einheitlichen Tarifen sowie zu transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen anzunehmen und zuzustellen. Für den Versand einer Rechnung an eine Adresse im Waldviertel oder im Ötztal könnte daher in Zukunft ein höheres Entgelt verlangt werden als für den Versand der inhaltlich und vom Gewicht her gleichen Rechnung innerhalb Wiens oder etwa auch nach Mödling.

Dies folgt daraus, dass der Gesetzesentwurf den Ort der Übergabe einer Sendung an den Universaldienstbetreiber als Kriterium dafür festlegt, ob für diese Sendung die Universaldienstplichten gelten oder nicht. So fallen laut Gesetzesentwurf (§ 6 Abs. 3) Postsendungen nur noch dann unter den Universaldienst, wenn sie über Postbriefkästen, Post-Geschäftsstellen (Filiale bzw. Post-Partner) oder alternative Versorgungslösungen („mobiles Postamt“ bzw. Landzusteller) aufgegeben werden. Der bei weitem überwiegende Teil der Postsendungen wird der Post AG jedoch an anderen Zugangspunkten (insbes. Verteilzentren) übergeben.

Kosten des Universaldienstes und Finanzierung

Gemäß der 3. Postrichtlinie kommen nur die so genannten Nettokosten, die dem Universaldienstbetreiber für die Erbringung des Universaldienstes verbleiben, für eine Finanzierung von dritter Seite in Frage. Die tatsächlichen Nettokosten sind laut Anhang I der 3. Postrichtlinie zu berechnen. Solange die tatsächlichen Nettokosten nicht unverhältnismäßig sind, hat der Universaldienstbetreiber diese selbst zu tragen.

Demgegenüber ermöglicht der Gesetzesentwurf (§§ 13 u. 15) die Einbeziehung einer Reihe von unterschiedlichen, nicht eindeutig definierten Kostenarten in die Berechnung der Nettokosten und ist solcherart geeignet, dass diese Kosten überhöht dargestellt werden. Des Weiteren kommt aufgrund der Formulierungen im Gesetzesentwurf nicht klar genug zum Ausdruck, dass bei einer richtlinienkonformen Berechnung der Nettokosten nur solche Kosten berücksichtigt werden dürfen, die nicht ohnehin durch entsprechende Erlöse aus der Erbringung der (richtlinienkonform zu definierenden! s.o.) Universaldienstleistungen gedeckt sind. Insbesondere geht es beim Nettokostenersatz nicht um die Tragung irgendwelcher, von den erbrachten Universaldienstleistungen losgelöster Infrastrukturkosten.

Schließlich geht der Gesetzesentwurf von der Annahme aus, dass Nettokosten bis zu einem Ausmaß von 2% der Gesamtkosten des Universaldienstbetreibers verhältnismäßig und daher von diesem selbst zu tragen sind. Wird diese Grenze überschritten, sieht der Gesetzesentwurf allerdings den Ersatz aller Nettokosten vor! Dieses „Alles-oder-Nichts“-Prinzip ist völlig unsachlich und zudem richtlinienwidrig, zumal es einen Kostenersatz ja nur für die unverhältnismäßigen Kosten geben darf. Außerdem stellt diese Regelung geradezu einen Anreiz zur Kosteneffizienz dar, die zum erheblichen Nachteil der Allgemeinheit gereichen würde, da diese in letzter Konsequenz wohl für die überhöhten und ungerechtfertigten Universaldienstkosten aufzukommen hätte. Die Regelung im Gesetzesentwurf verstößt in verschiedener Hinsicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist daher verfassungswidrig.

Zu begrüßen ist die Regelung im Gesetzentwurf (§ 15 Abs. 2), wonach die immateriellen und marktrelevanten Vorteile des Universaldienstbetreibers bei der Berechnung der tatsächlichen Nettokosten entsprechend zu berücksichtigen sind. Jedoch fehlen Anhaltspunkte, welche Vorteile damit konkret gemeint sein könnten. Nach Ansicht der Initiative müsste in jedem Fall das Privileg der Post AG berücksichtigt werden, für sämtliche von ihr erbrachten Postdienstleistungen von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen zu sein, zumal dieses Privileg einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil im Bezug auf nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden darstellt. Dies betrifft ca. 50% des gesamten Briefaufkommens in Österreich! Des Weiteren wird etwa die durch die langjährige Monopolstellung erworbene Bekanntheit des Markennamens und der Unternehmenskennzeichen als ein immaterieller Vorteil zu berücksichtigen sein.

Gemäß § 14 des Gesetzesentwurfes sollen die unverhältnismäßigen Nettokosten des Universaldienstes über Ausgleichszahlungen finanziert werden, die im Verhältnis ihrer Marktanteile von den konzessionierten Postdiensteanbietern in einen Fonds einzuzahlen sind. Zu diesen zählt per definitionem zwar auch der Universaldienstbetreiber, doch könnte es aufgrund der vorgeschlagenen Berechnung des jeweiligen Marktanteils (die Umsätze des Universaldienstbetreibers im Bereich des Universaldienstes sind von der Berechnung ausgenommen) zu dem Fall kommen, dass alternative Postdiensteanbieter bis zu 100% ihres Umsatzes im konzessionierten Bereich in den Ausgleichsfonds einzahlen müssen. Diese Regelung stellt eine völlig unverhältnismäßige Belastung möglicher neuer Marktteilnehmer dar, verhindert jeglichen Wettbewerb und widerspricht damit klar der Intention der 3. Postrichtlinie.

Wir fordern:

- Der Umfang des Universaldienstes darf nicht auf Einzelsendungen bzw. Sendungen eingeschränkt werden, die über Postbriefkästen oder Postfilialen aufgegeben werden. Die Definitionen für Post-Paket und Postsendung sind zu konkretisieren, um eine klare Abgrenzung zwischen Grundversorgung (Universaldienst-Produkten) und Wettbewerbsdienstleistungen (höherwertige Express- und Kurierdiensten, Speditionsleistungen) zu ermöglichen. Der Entfall des Monopols im Briefbereich bis 50g darf nicht dazu führen, dass bereits lange liberalisierte Postdienste wie etwa Paketdienste wieder reguliert werden und Beiträge zur Finanzierung des Universaldienstes leisten müssen.
- Die Post-Regulierungsbehörde muss die Kompetenz haben, zu überprüfen, ob die Preise im Bereich des Universaldienstes kostenorientiert und nichtdiskriminierend sind. Sie muss entsprechende Anordnungsbefugnisse bekommen.

- Ein allfälliger Ausgleich der Nettokosten des Universaldienstes, muss abhängig vom Ertrag des Universaldienstbetreibers sein. Es muss gewährleistet sein, dass es, solange der Universaldienstbetreiber im Universaldienst die jeweiligen Nettokosten und dazu einen angemessenen Gewinn erwirtschaftet, zu keiner Kostenbelastung Dritter kommt.
- Es darf keine „Alles oder Nichts“-Regelung geben.
- Die Marktanteilsberechnung hat unter Einbeziehung der Marktanteile des Universaldienstbetreibers zu erfolgen und die Pflicht zur Einzahlung in den Ausgleichsfonds darf einen bestimmten Prozentsatz der Umsätze der alternativen Postdienstleister im relevanten Bereich nicht übersteigen („Kostendeckelung“).
- Sollte bis 31.12.2010 keine Gleichbehandlung der Post AG und ihrer Wettbewerber in der Umsatzsteuer erreicht werden, sind die mit der Umsatzsteuerbefreiung verbundenen, marktrelevanten Vorteile der Post AG in die Berechnung der Nettokosten einzubeziehen.

Marktzugang und Mindestlohn

Für den Eintritt in den Markt der Zustellung von Briefen bis 50 Gramm (bisher für die Post AG reservierter Bereich) schreibt der Gesetzesentwurf ein Konzessionssystem vor. Mit Ausnahme des Universaldienstbetreibers müssen alle Postdienstleister, die derartige Dienste anbieten wollen, bei der Regulierungsbehörde um eine Konzession ansuchen.

Neben der notwendigen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sieht der Gesetzesentwurf als Voraussetzung für die Erteilung der Konzession vor, dass der Konzessionswerber (zumindest bis zum Inkrafttreten eines eigenen Kollektivvertrages für Postdienste) die Arbeitsbedingungen und das Entlohnungsschema der Post AG einzuhalten hat (§ 27 Abs. 2 Z 2).

Gleichzeitig wird in § 26 Abs. 3 Z 2 eine Bestimmung geschaffen, die es der Post AG ermöglicht, ihre Dienstleistung durch Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zu erbringen, die keiner Konzession bedürfen und die somit auch nicht die Arbeitsbedingungen und das Entlohnungsschema der Post AG erfüllen müssen.

Die gesetzliche Festlegung kollektivvertraglicher Arbeitsbedingungen in dieser Form bedeutet einen überaus problematischen, bisher nicht da gewesenen ordnungspolitischen Eingriff des Gesetzgebers. Kollektivverträge sollten grundsätzlich durch die Kollektivvertragspartner geregelt werden!

Diese Regelung stellt ferner ein gravierendes Markteintrittshindernis dar und bevorzugt einseitig die Post AG, die die Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen durch Beauftragung ihrer bereits bestehenden Tochtergesellschaften unterlaufen kann. Außerdem ist diese Bestimmung ein Bruch mit der österreichischen Tradition sozialpartnerschaftlicher Praxis.

Das deutsche Beispiel eines gesetzlich festgesetzten Mindestlohns (der aber 30% unter dem Niveau des dortigen Universaldienstleisters liegt), das sich mittlerweile als verfassungswidrig herausgestellt hat, zeigt, dass solche Regelungen unweigerlich zum sofortigen Marktaustritt (bzw. Insolvenz) der in den Markt strebenden Unternehmen führen.

Es ist ausreichend, im Gesetz festzuschreiben, dass die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, wie dies auch in der Dritten Posttrichlinie vorgesehen ist.

Generell erachtet die Initiative das vorgeschlagene Konzessionssystem als überschießend und unangemessen. Das langjährig erprobte und von allen Marktteilnehmern positiv aufgenommene Anzeigesystem gewährleistet die wesentlichen Informationspflichten und Standards für die Qualität der erbrachten Dienste.

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus erstmals einen engen Rahmen für Laufzeiten vor (§ 32). Auch diese Regelung erscheint überschießend, da alternative Anbieter schon allein aufgrund der Marktverhältnisse genügend Anreize haben, entsprechend hohe Standards sicherzustellen.

Wir fordern:

- Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Post AG als Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist ersatzlos zu streichen (die Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts ist bereits durch § 28 Abs. 2 Z 4 gewährleistet).
- Generell ist dem bereits erprobten Anzeigesystem gegenüber einem Konzessionssystem der Vorzug zu geben.
- Das Gesetz muss es Postdienstleistern ungeachtet der darin vorgeschriebenen Laufzeitvorgaben ermöglichen, mit Kunden auch individuelle Laufzeiten für Briefsendungen und Postpakete zu vereinbaren (z.B.: eine Sendung wird vereinbarungsgemäß erst am 5. Tag nach der Übergabe zugestellt, dafür ist der Preis aber niedriger).

Kompetenzen der Regulierungsbehörde / Preisregulierung

Die Erfahrung in anderen liberalisierten Netzindustrien (etwa in der Telekommunikation) und in den bereits liberalisierten europäischen Postmärkten lehrt, dass nur ein unabhängiger, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteter Regulator effektiven Wettbewerb garantieren und den Rückfall in Monopole verhindern kann. Wesentliche Voraussetzung dafür sind u.a. die Ressourcen der Postregulierungsbehörde.

Die österreichische Postregulierungsbehörde ist bereits jetzt die kompetenzärmste Regulierungsbehörde in den EU15. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Kompetenzen der Regulierungsbehörde sogar noch weiter reduziert, weite Teile der Postaktivitäten sogar im bisherigen reservierten Postdienst werden durch die geplante massive Reduktion des Universaldienstes der Kontrolle durch die Postregulierungsbehörde entzogen.

Im Gegensatz zu allen anderen liberalisierten Versorgungsmärkten (Telekom, Energie etc.) würde die marktbeherrschende Stellung des Incumbent durch keine Regulierungsbehörde kontrolliert werden!

Der Gesetzesentwurf definiert die Regulierungsbehörde als eine Aufsichtsbehörde ohne jegliche sektorspezifische Regulierungsbefugnisse, die insofern über die im PostG 1997 nicht hinausgehen (Post-Geschäftsstellen; Universaldienst; Konzessionen; AGB; Aufsichtsmaßnahmen). Wettbewerbsregulierende Kompetenzen (Zugangsregulierung; Preisregulierung; sektorspezifische Wettbewerbsaufsicht) fehlen völlig.

Wir fordern:

- Die Post-Regulierungsbehörde muss ausreichende Kompetenzen zur sektorspezifischen Wettbewerbsaufsicht erhalten (s. u.).
- Der Post-Regulierungsbehörde müssen im ausreichenden Maß personelle und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (im Ausmaß von zumindest 25% der Ressourcen der Telekommunikations-Regulierung), um ihre Kompetenzen wahrnehmen zu können.
- Kompetenzen der Post-Regulierungsbehörde:
 - o Genehmigung von Einzelsendungstarifen im Universaldienst.
 - o Transparenz und effektive Kontrolle von allen Tarifen und Rabatten im Universaldienst; entsprechen die Tarife oder Rabatte der Post nicht den Vorgaben im Universaldienst, muss die Regulierungsbehörde die Entgelte für unwirksam erklären und bei Nichteinigung die anzuwendenden Entgelte mit Bescheid festlegen können.
 - o Sektorspezifische Wettbewerbsregulierungsbehörde mit Aufsichtsrechten insbesondere zur Verhinderung der rechtswidrigen Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung (Quersubventionierung) und Anordnung des Zugangs zur postalischen Infrastruktur).
- Verhinderung der Aushebelung der Preisregelung durch § 6 Abs 3 des Gesetzesentwurfs, der weite Teile der Postdienste aus dem Universaldienst ausnimmt und so die Preisregulierung leerlaufen und das Entstehen des Geschäftsmodells der Konsolidierung verhindert.

Netzzugang und Zugang zur postalischen Infrastruktur

Der Gesetzesentwurf enthält keine Regelung über den Netzzugang und den Zugang zur postalischen Infrastruktur des Universaldienstbetreibers. In den Ländern, in denen die Postmärkte schon früher liberalisiert wurden (z.B. Großbritannien, Deutschland), hat sich insbesondere der Zugang zu Teilen des Netzes bzw. der Leistungen des Universaldienstbetreibers („Teilleistungszugang“) als wesentlicher Treiber für den Wettbewerb herausgestellt. Insbesondere der Teilleistungszugang ermöglicht es den alternativen Postdienstleistern, Teile der postalischen Wertschöpfungskette selbst und Teile in Kooperation mit dem Universaldienstbetreiber zu erbringen und so die Investitionsleiter hochzuklettern.

Daher sieht auch die Dritte Postrichtlinie in Art 11a transparente und nicht-diskriminierende Zugangsbedingungen für postalische Infrastruktur vor. Wir fordern die Aufnahme des Teilleistungszugangs in das Postmarktgesetz:

Wir fordern:

- Zugang (unter Aufsicht der Postregulierungsbehörde) zu
 - o Sortiereinrichtungen und Zustelleinrichtungen (Netz-Zugang)
 - o Postfächern, Adressdatenbanken und Postleitzahl-System
 - o Umzugs-Informationen (Nachsendeaufträge)
 - o Retouren (falsch adressierte oder zurückgestellte Sendungen; Nachsendeaufträge)gegen kostenorientiertes Entgelt
- Anordnung der Zugangsbedingungen im Falle der Nichteinigung zwischen den Parteien durch die Postregulierungsbehörde.